

An den Stadtrat
der Großen Kreisstadt Dachau
zu Händen Herrn Oberbürgermeister
Florian Hartmann
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Dachau, 11.01.2018

Antrag: Recht des Stadtrats auf Informationen zu Gewerbesteuerzahlungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Hartmann,

Das Gewerbesteueraufkommen hat und wird uns weiter beschäftigen. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Gewerbeentwicklungskonzept war dies ein Thema. Im Rahmen von Entscheidungen im Bauplanungsrecht (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne u.a.) werden Fragen zum Gewerbesteueraufkommen in Dachau innerhalb des Stadtrates gestellt werden.

Wenn die Mitglieder des Stadtrates qualifiziert eine nachhaltige Politik für die Stadt machen wollen, dann müssen sie auf Augenhöhe mitdiskutieren können. Unabhängig vom Sachverhalt hat der Stadtrat die Verwaltung zu kontrollieren. Wenn ihm die Grundlagen dafür nicht zu Verfügung gestellt werden (dürfen) – wie in ganz Bayern Praxis – ist das nicht möglich. Wir möchten die in Bayern praktizierte Praxis in Frage stellen.

Auch nach dem Bündnis-Antrag vom 13.02.2017, behandelt im Haupt- und Finanzausschusses des Stadtrates am 28.06.2017 als Tagesordnungspunkt 3, ist weiter unklar, welche "Gestaltungsmöglichkeiten" Unternehmen bei der Gewerbesteuer haben. Daher möchten wir durch unseren folgenden Antrag eine größere Transparenz für den Stadtrat zu dem Thema Gewerbesteuer erreichen, um zukünftige Entscheidungen für unsere Stadtentwicklung auf fundierter Basis und vor dem Hintergrund knapper Flächen treffen zu können.

Die Stadtratsfraktionen stellen daher folgenden Antrag:

- 1.) Die Stadtverwaltung informiert mindestens einmal jährlich in nicht-öffentlicher Sitzung die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses bzw. hilfsweise den Stadtrat über das Gewerbesteueraufkommen in der Stadt und legt eine Liste der größten 25 Gewerbesteuerzahler im Bereich der Stadt Dachau mit Angabe des jeweiligen Gewerbesteueraufkommens und der Bemessungsgrundlagen hierfür bezogen auf den einzelnen Gewerbesteuerzahler vor.
- 2.) Da erfahrungsgemäß das Aufkommen der Gewerbesteuer von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegt, ist die unter Ziffer 1 dieses Antrages genannte Aufstellung jeweils für einen Zeitraum der letzten vier Kalenderjahre (2012-2016) darzustellen.

Begründung

In der Bauausschusssitzung vom 24.10.2017 trat bei mehreren Tagesordnungspunkten die Frage auf, wie der Stadtrat Entscheidungen über Gewerbeflächenausweisungen und die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes treffen soll, wenn ihm die hierfür notwendigen Informationen und Grundlagen, insbesondere hinsichtlich des aktuell bestehenden Gewerbesteueraufkommens, nicht zur Verfügung stehen. In der Sitzung hatten hierauf mehrere Ausschussmitglieder des Haupt- und Finanzausschusses parteiübergreifend ausdrücklich hingewiesen.

In der Beschlussvorlage zum Tagesordnungspunkt 3 des Haupt- und Finanzausschusses wurde eine Einschätzung einer mit der Fragestellung beauftragten nicht namentlich benannten Rechtsanwaltskanzlei den Ausschussmitgliedern bekannt gegeben. Aufgrund dieser Einschätzung sahen wir uns veranlasst, ebenfalls die aufgeworfene Frage einer juristischen Prüfung zu unterziehen.

Wir legen diesem Antrag als Anlage 1 die entsprechenden Kommentarfundstellen der maßgeblichen Kommentare zur Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) vor und dürfen hierbei insbes. auf die gelb markierten zentralen Aussagesegen verweisen. Als Ergebnis ist offensichtlich, dass dem Stadtrat nach entsprechender Antragsstellung und Beschluss des Stadtrats ein klagbarer Auskunftsanspruch gemäß Art. 30 Abs. 2 BayGO gegen den Oberbürgermeister zusteht.

Dies betrifft insbes. alle Fragestellungen, die mit Entscheidungen des Stadtrates in kausalem Zusammenhang stehen und die für die Entscheidung des Kollegialorgans Stadtrat daher von Bedeutung sind.

Eine Einschränkung kann sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen bzw. der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen ergeben. Zu letzteren berechtigten Interessen gehört ebenfalls die Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 AO.

Eine Beschränkung aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht für die oben aufgeworfene Frage nicht. Einer Zustimmung bzw. Einwilligung des Betroffenen bedarf es hierfür nicht, da die Auskunftserteilung und damit Nutzung der gewonnenen Daten (Art. 4 Abs. 7 BayDSG) über Art. 17 Abs. 3 BayDSG gerechtfertigt ist. Danach ist die Weitergabe von Daten zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechts [hier des Stadtrates nach Art. 30 Abs. 3 BayGO] vom Zweck der Datenerhebung gedeckt.

Eine Beschränkung aufgrund des Steuergeheimnisses gemäß § 30 AO Abgabenordnung besteht ebenfalls nicht. Auf die zwischenzeitlich umfassende Rechtsprechung zum Verhältnis Auskunftsrechte des Gemeinderates/Stadtrates und Beschränkung durch das Steuergeheimnis nach § 30 AO darf nochmals verwiesen werden.

(Vgl. grundlegend hierzu OVG Nordrhein-Westfalen vom 28.08.1997, Az. 15 A 3432/94 zum Themenbereich Vergnügungssteueraufkommen; VG Wiesbaden vom 08.05.2013 Az. 7 K 1454/12.WI mit nachfolgender Bestätigung durch VGH Hessen vom 15.12.2014 Az. 8 A 1416/13.Z zum Gewerbesteueraufkommen bei Windkraftanlage in der betreffenden Gemeinde; VG Magdeburg vom 09.11.2015 Az. 9 B 745/15 zur Auskunft wegen des Rückganges der Gewerbesteuererinnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung).

Die Stellungnahme der namentlich nicht genannten Rechtsanwaltskanzlei **geht damit völlig fehl und stellt eine Themaverfehlung der betreffenden Rechtsfrage** dar. Wir nehmen daher hier davon Abstand, uns mit dieser verfehlten Stellungnahme inhaltlich auseinanderzusetzen.

Die Beantwortung der Fragestellung ergibt sich schon unmittelbar aus den hier als Anlage 1 vorgelegten Kommentarfundstellen, welche auch der durch die Stadt beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung gestanden hätten müssen. Die Durchbrechung des Steuergeheimnisses im Rahmen des gemeindlichen Überwachungs- und Kontrollrechtes nach Art. 30 Abs. 3 BayGO ist gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO ausdrücklich gesetzlich geregelt und damit ebenfalls gerechtfertigt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf die ausführlichen inhaltlichen Begründungen in oben zitierter Rechtsprechung, welche im Einklang mit den von uns vorgelegten Kommentarfundstellen steht.

Gemeinderatsmitglieder sind deshalb berechtigt, soweit dies für ihre Kontrolltätigkeit erforderlich ist, auch personenbezogene Unterlagen der Verwaltung einzusehen. Es ist davor zu warnen, unter Hinweis auf den Datenschutz bzw. das Steuergeheimnis die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat/Stadtrat vollständig abzuschotten.

Kai Kühnel - Fraktion Bündnis für Dachau

Florian Schiller - Fraktion CSU

Claus Weber – Fraktion Freie Wähler Dachau

Rainer Rösch – Fraktion ÜB

Thomas Kreß - Fraktion der Dachauer Grünen

Norbert Winter- Bürger für Dachau

Jürgen Seidl - AG Moll /Seidl

ANLAGE

Wittmann/Grasser/Glaser

Bayerische Gemeindeordnung mit Verwaltungsgemeinschaftsordnung,
Landkreisordnung und KommZG – Kommentar -

Art. 30 Rn. 10, 10a Teil B Erläuterungen

5. Die Überwachung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat (Abs. 3)

Rn. 10

Das **Überwachungsrecht des Gemeinderats** umfasst die gesamte Gemeindeverwaltung komme es **beinhaltet demnach ein umfassendes Informationsrecht** über gemeindliche Angelegenheiten (sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises, sowohl bei hoheitlichem wie auch bei fiskalischen Handeln, sowohl im Entscheidungsbereich des Gemeinderats, z.B. Kontrolle des Vollzugs der Gemeinderatsbeschlüsse, als auch im Entscheidungsbereich des ersten Bürgermeisters), das **im Wege eines Anspruch auf Auskunftserteilung gegenüber dem ersten Bürgermeister oder auf Akteneinsicht** geltend gemacht wird. Da das Überwachungsrecht den **Gemeinderat als Kollegialorgan** zusteht (siehe auch Rn. 7), bedarf es zu seiner Geltendmachung jedoch zunächst eines **Gemeinderatsbeschlusses**, die einen entsprechenden **Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes** voraussetzt. Im Rahmen der Vorbereitung dieses Tagesordnungspunktes nach Art. 46 Abs. 2 S. 1 ist der erste Bürgermeister deshalb nicht verpflichtet, auf den Antrag inhaltlich einzugehen (da auf diese Weise die gewünschte Information schon erteilt worden wäre), diese Verpflichtung besteht erst, wenn der Antrag im Gemeinderat beschlossen worden ist.

Rn. 10a

Das Überwachungsrecht des Gemeinderats **umfasst** nach Art. 30 Abs. 3 die **gesamte Gemeindeverwaltung, nicht aber Dritte**. Als Dritte sind grundsätzlich auch Vertragspartner der Gemeinde und auch Beteiligungsgesellschaften der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit anzusehen, nicht aber die gemeindlichen Eigenbetriebe, da sie rechtlich unselbstständige Sondervermögen sind (Art. 88 Abs. 1) und auch nicht die Stiftungen nach Art. 84f. Soweit jedoch die **Dritten mit der Gemeinde in rechtliche Beziehung treten** (z.B. als Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren oder im Rahmen von Vertragsverhandlungen), werden diese Angelegenheiten **Teil des gemeindlichen Verwaltungshandelns damit auch Gegenstand des Überwachungsrechts**. Deshalb sind auch Vertragsverhandlungen und -unterlagen der Gemeinde mit Dritten und auch Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen, an denen die Gemeinde als Gesellschafterin beteiligt ist, vom Überwachungsrecht (Akteneinsichtsrecht, Auskunftsrechts) umfasst.

So auch Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 03.06.2009, DVBl 2009,920, wonach der Gemeinderat verlangen kann, dass ihn der erste Bürgermeister auch über Angelegenheiten informiert, von denen der erste Bürgermeister in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Kenntnis erlangt hat oder auch erst erlangen kann. In gleicher Weise ist der erste Bürgermeister auch verpflichtet, über Verhandlungen der gemeindlichen Bediensteten mit Dritten zu berichten, insbesondere wenn ihnen Befugnisse des ersten Bürgermeisters nach Art. 39 Abs. 2 übertragen worden sind. Siehe auch LG Leipzig vom 06.02.2008, Az. 3 HK O 4159 / 07, wonach dem einzelnen Gemeinderatsmitglied aber kein Auskunfts- und Einsichtsrechts nach § 51 Buchst. a GmbHG zusteht. Siehe ferner Kommentar zu Art. 93 Abs. 2.

Rn. 10b

Fraglich ist, ob sich aus der Feststellung von Art. 30 Abs. 3, wonach der Gemeinderat die gesamte Gemeindeverwaltung überwacht, auch eine Überwachungspflicht ableiten lässt. Wegen der Unbestimmtheit der Verpflichtung zur gewissenhaften Wahrnehmung der Obliegenheiten (Art.20 Abs.1)

wird man eine solche Verpflichtung nicht von vornherein völlig ausschließen können. Insbesondere im Hinblick auf die bestehende Haftung der Pflichtverletzungen (Art. 20 Abs. 4) dürfen jedoch bei Annahme einer Überwachungspflicht die Anforderungen nicht überspannt werden. Der Gemeinderat ist ein demokratisch gewähltes ehrenamtlich besetztes Überwachungsorgan und damit in seiner personellen Zusammensetzung nicht dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vergleichbar. Außerdem fehlen in der GO konkretisierende Bestimmungen hinsichtlich der Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben (z.B. Pflicht zur Vorlage regelmäßige Berichte der Verwaltung an den Gemeinderat).

Die **Ausübung des Überwachungsrechts** durch den Gemeinderat kann **auf verschiedene Weise** bewerkstelligt werden. Entweder lässt sich der Gemeinderat **von Fall zu Fall** oder **laufend** hierüber durch den ersten Bürgermeisterbericht erstatten oder er bestellt zur laufenden Überwachung der Gemeindeverwaltung einen Überwachungsausschuss (vgl. MS vom 16.12.1955, BayBSVI II S. 508; siehe auch Art.32 Rn. 10). Zu beachten ist jedoch, dass das Überwachungsrecht des Gemeinderats kein Aufsichtsrecht – vergleichbar mit dem einer vorgesetzten Behörde in einem mehrstufigen Verwaltungsaufbau – ist, dass dem Gemeinderat ein unbegrenztes Weisungsrecht gebe; denn damit werde die Gleichordnung des ersten Bürgermeisters mit dem Gemeinderat (vgl. Art.29 Rn. 17) ausgehöhlt (bedenklich ist daher die Gleichstellung des Überwachungsrechts des Gemeinderats mit dem Aufsichtsrecht der in Art. 4 Abs. 1 S. 1 bei BG alte Fassung angesprochenen „obersten Behörde“ in VGH neue Fassung 8,69). Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Gemeinderat das ihm zustehende Überwachungsrecht durch Beschluss nach Art. 48 Abs. 1 S. 1 HS 2 auf einzelne seiner Mitglieder überträgt, wofür verschiedene Bezeichnungen (Korreferenten, Verwaltungsbeiräte, Pfleger) in Gebrauch sind. Ihre Rechtsstellung kann in der Geschäftsordnung (Art. 45) näher umschrieben werden.

Die Berufung dieser Personen stützt sich auf Art. 46 Absatz ein S. 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 3: Ihre Aufgabe besteht darin, für den Gemeinderat in bestimmten Angelegenheiten die Überwachung und Kontrolle der hauptamtlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Dieses Überwachungsrecht berechtigt jedoch den Gemeinderat und die von ihm beauftragten Personen nicht, in die Gemeindeverwaltung einzugreifen und z.B. die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen zu verhindern oder inhaltlich zu beeinflussen.

Eine Mitwirkung an der Gemeindeverwaltung in dem hier abgelehnten weiten Sinn widerspräche der klaren Aufgaben- und Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister. Es ist daher allgemein anerkannt, dass das Überwachungsrecht dem Gemeinderat bzw. den von ihm Beauftragten keinerlei Verwaltungsbefugnisse vermittelt und auch keine Ermächtigung enthält, in den Geschäftsgang einzugreifen, Weisungen zu erteilen oder unmittelbar die an? Auf Aufsicht“ über die Bediensteten der Gemeinde zu führen.

Unzulässig wäre deshalb eine Bestimmungen der Geschäftsordnung, wonach die Vornahme von Geschäften (z.B. Abschluss von Verträgen) durch den ersten Bürgermeister der Genehmigung des ehrenamtlichen gemeinderatsmitgliedsbedarf.

Das Überwachungsrecht stellt vielmehr Informationsrecht gegenüber dem ersten Bürgermeister dar; es kann also auch nicht unmittelbar gegenüber den Bediensteten ausgeübt werden und gibt insbesondere keine Befugnisse, zu den Dienstbesprechungen oder zu der Erledigung der Verwaltungsaufgaben hinzugezogen zu werden, was nicht ausschließt, dass der erste Bürgermeister von sich aus den Beauftragten des Gemeinderats diese Möglichkeit eröffnet und die Bediensteten entsprechend anweist. Im Übrigen ist es den Gemeinderat natürlich auch unbenommen, Wünsche, Anregungen oder Bedenken beschlussmäßig gegenüber dem ersten Bürgermeister zu äußern.

Rechtlich unzulässig sind deshalb Bestimmungen, die die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder bzw. die Bediensteten verpflichten, ehrenamtlichen Ratsmitgliedern (Korreferenten bzw. Verwaltungsbeiräte) auf deren Wunsch an Dienstbesprechungen teilnehmen zu lassen oder ihre Wünsche und Anregungen zu befolgen. Hieraus folgt auch das „Korreferenten“ usw. in den Gang der Verwaltung durch Entscheidungen nur dann eingreifen dürfen, wenn ihnen aufgrund des Art. 39 Abs. 2 vom ersten Bürgermeister Verwaltungsbefugnisse übertragen sind. Eine Dienstaufsicht über die gemeindlichen Dienstkräfte steht Ihnen keinesfalls zu; diese ist dem ersten Bürgermeister vorbehalten (Art. 37 Abs. 4). Vgl. zur Frage der Überwachung auch MB vom 29.08.1960 (BayBgm. 3285), ferner FSt. 1968 Rn. 96.

Die Bestellung der Verwaltungsbeiräte erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss. Die Verteilung der Verwaltungsgebiete unter die Fraktionen des Gemeinderates erfolgt analog der Ausschussberatung

nach Art. 33, wobei bei der Auswahl der Verwaltungsbeiratsgebiete durch die Fraktionen einem Zugriffsverfahren die Reihenfolge der Zugriffsberechtigungen nach d'Hondt zu bestimmen ist.

6. Grenzen des Überwachungsrechts; Datenschutz

Die **Antwort auf eine Anfrage** kann aus formalen Gründen **dann abgelehnt** werden, wenn sie einen **strafbaren Inhalt** hat (z.B. Beleidigung) oder sonst **rechtswidrig** oder wenn sie als **missbräuchlich** anzusehen ist; dies ist dann der Fall, wenn sie nur mit kleineren Abweichungen wiederholt gestellt wird (vgl. § 226 BGB), bzw. Wenn sie ersichtlich nicht ernsthaft gemeint ist (vgl. § 118 BGB); zu missbräuchlichen Anträgen siehe ferner Bay VGH, BayVBl 1987, 239. Eine Ablehnung der Beantwortung der Anfrage aus inhaltlichen Gründen kommt **dann in Betracht**, wenn die **Gemeinde ersichtlich nicht zuständig** ist und Sie in der Sache auch keine Kenntnis besitzt (z.B. Anfrage, wie eine Angelegenheit von der Polizei beurteilt wird) oder wenn die **Beantwortung berechnete Geheimhaltungsinteressen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, datenschutzrechtliche Bestimmungen) oder Grundrechte verletzt**. Entsprechend den Regelungen in den Informationsfreiheitsgesetzen sind vom Auskunftsanspruch (bzw. Akteneinsichtsrecht) ferner nicht erfasst interne Überlegungen, Notizen zur Sachbearbeitung, Entwürfe sowie zur Sicherung der Freiheit des behördlichen Entscheidungsprozesses Stellungnahmen, die der Meinungsbildung innerhalb der Gemeinde und der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen dienen.

Ist danach die **Anfrage grundsätzlich zu beantworten**, ist **noch offen**, welchem **Umfang** eine Anfrage von der Gemeinde zu beantworten ist. Nach der Rechtsprechung zum Anfrageart des Abgeordneten bestimmt sich der Umfang der Inhalt der Beantwortung unter anderem nach dem mit der Beantwortung der Anfrage verbundenen Arbeitsaufwand für die Verwaltung, ferner danach, wie lange der aufzuklärende Sachverhalt zurückliegt und inwieweit er aktuelle Bezüge aufweist, sowie danach, ob die Information auf andere Weise ohne großen Arbeitsaufwand beschafft werden kann (Bayerischer Verfassungsgerichtshof vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 715). Diese Rechtsprechung kann auch auf ein in der Geschäftsordnung geregeltes Anfragerecht des Einzelnen Gemeinderatsmitglieds übertragen werden (siehe auch VGH Mannheim, DÖV 1992,838). Zu Grenzen des Anfragerechts siehe auch Rothe, NVwZ 1990, 936.

Rn. 11

Die **Weitergabe von personenbezogenen Daten** durch die Verwaltung an den Gemeinderat ist nach Art. 4 Abs. 7 BayDSG als Nutzung von Daten anzusehen, die – **soweit keine Einwilligung** des Betroffenen vorliegt (vgl. Art. 15 BayDSG) – nur unter den **Voraussetzungen des Art. 17 BayDSG** zulässig ist, d.h. wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. **Zu beachten ist dabei Art. 17 Abs. 3 BayDSG, wonach die Weitergabe von Daten zur Ausübung von Aufsichts und Kontrollbefugnissen nicht als Zweckänderung anzusehen ist.**

Die Offenbarung personenbezogener Daten gegenüber dem Gemeinderat ist demnach **dann zulässig**, wenn die Kenntnis dieser **Daten für eine Entscheidung des Gemeinderats nach Art. 29** erforderlich ist bzw. wenn die Kenntnis dieser Daten zur Ausübung des dem Gemeinderat **zustehenden Überwachungsrechts über die Gemeindeverwaltung nötig ist** (vgl. Art. 30 Abs. 3). Bei der Ausübung des Überwachungsrechte ist darauf zu achten, dass die Überwachung nur die Gemeindeverwaltung selbst zum Gegenstand haben darf, nicht dagegen außenstehende Personen (z.B. Vertragspartner der Gemeinde, Beteiligte an Verwaltungsverfahren), aber auch nicht den privaten Bereich von Gemeinderatsmitgliedern und -bediensteten. Siehe hierzu Rn. 10.

Auch für die **Personalakten** der Gemeindebediensteten gelten **keine Besonderheiten**, dem Gemeinderat kann die **Einsicht nicht verwehrt** werden, doch ist ein **Hinweis auf die Notwendigkeit vertraulicher Behandlung** angebracht. Ihm sind daher die gesamten Umstände der zu treffenden Entscheidung mitzuteilen. Dazu gehören auch medizinische Details. Allerdings ist es nicht erforderlich, die medizinischen Details schriftlich in der Sitzungsvorlage darzulegen. Die Gemeinderatsmitglieder werden vielmehr darauf hingewiesen, dass bei Bedarf mündlich in der nicht-öffentlichen Sitzung vorgetragen werden kann; darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Akteneinsicht. An die **Geheimhaltungspflichten der Gemeinderatsmitglieder ist zu erinnern**. Siehe hierzu auch Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz FSt. 2000 Rn. 162. Zur

Information des Kreistags durch den Landrat über den Inhalt der an ihm durch die Staatsanwaltschaft nach der StPO ausgehändigten Ermittlungsakte siehe Bayerischer Landesbeauftragte für den Datenschutz, FSt. 2000 Rn. 228.

Da das Entscheidungsrecht und das Überwachungsrecht, dem Gemeinderat als Kollegialorgan zusteht, kann ein Anspruch auf Offenbarung personenbezogener Daten auch nur vom gesamten Gemeinderat aufgrund eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses geltend gemacht werden. Ein Anspruch eines Einzelnen Gemeinderatsmitglieds auf Bekanntmachung personenbezogener Daten ist nur gegeben, soweit ihm nach Art. 48 Absatz ein S. 1 (i.V.m. Art. 46 Abs. 1 S. 239) bestimmte Geschäfte bzw. Befugnisse zugewiesen worden sind. Fraglich ist, ob es ausreicht, wenn der Gemeinderatsbeschluss den auskunftsbedürftigen Sachverhalt nicht konkret bezeichnet, sondern dem Gemeinderatsmitglied allgemein einem bestimmten Verwaltungsbereich (z.B. Sozialamt) gemäß Art. 30 Abs. 3 zu Überwachung zuweist (siehe Rn. 10). Die Einräumung eines weiterreichenden generellen Auskunfts- bzw. Überwachungsrechtes durch jedes ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied durch die Geschäftsordnung geht der gegenüber den durch das Gesetz in Art. 30 Abs. 3, Art. 48 Absatz ein S. 1 vorgesehenen Rahmen hinaus und gewährt deshalb keinen Anspruch auf Offenbarung personenbezogener Daten Art. 17 BayDSG. So bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, FSt. 2010 Rn. 88.

Der Weitergabe von personenbezogenen Daten sind neben den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes auch spezialgesetzliche Datenschutzbestimmungen bzw. Geheimhaltungsvorschriften (z.B. § 203 StGB, Art. 100 ff. BayBG, § 11 GewO, Art. 48 ff. BayEUG, §§ 67 ff. SGB X, Art. 3 ff. MeldeG, § 30 AO) zu beachten. Gemeinderatsmitglieder sind deshalb berechtigt, soweit dies für ihre Kontrolltätigkeit erforderlich ist, auch personenbezogene Unterlagen der Verwaltung einzusehen. Es ist einerseits davor zu warnen, unter Hinweis auf den Datenschutz die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat vollständig abzuschotten, andererseits muss klargestellt werden, dass das abfragen und sammeln von personenbezogenen Daten nur soweit gehen darf, wie das Kontrollrecht der Gemeindevertretung.

Baur/Böhle/Ecker: Bayerische Kommunalgesetze Kommentar Booberg Verlag

Rechtsstellung, Aufgaben des Gemeinderats Art. 30 GO

4. Überwachungszuständigkeit (Abs. 3)

Rn 4

Die in Art. 30 Abs. 3 festgelegt **Überwachung** der gesamten Gemeindeverwaltung steht allein dem **Gemeinderat** als **Kollegialorgan** zu. Einzelne Gemeinderatsmitgliedern und Fraktionen haben für sich allein weder eine Überwachungsbefugnis noch ein Informationsrecht gegenüber dem ersten Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung (Bay VGH vom 25.02.1970, by VBL 1970,222; vom 06.09.1989, by VBL 1990,278: Gilt insbesondere auch in Personalangelegenheiten; vom 15.12.2000 FSt 2001/95), es sei denn, der Gemeinderat überträgt gemäß Art. 46 Absatz ein S. 2 Einzelnen Gemeinderatsmitgliedern (so genannten Korreferenten oder Verwaltungsbeiräten für bestimmte Verwaltungsbereiche, FSt. 1999/36) oder einem Überwachungsausschuss (IMS vom 16.12.1955, BaySVI II S. 508; zur Einrichtung eines „Akteneinsichtsausschusses“ siehe Eyermann, kommunale Ausschüsse zur Akteneinsicht, VBLBW 2007,15; zur Bildung von Ausschüssen siehe Art. 32 Rn. 1,10) im Rahmen der Geschäftsordnung (Art. 45) bzw. Betriebssatzung (Art. 95 Abs. 5) oder durch Beschluss im Einzelfall derartige Aufgaben oder Befugnisse (insbesondere Überwachungsausschüsse haben allerdings in keinem Fall Untersuchungsausschüssen parlamentarischen Zuschnitts vergleichbare Kompetenzen, siehe Art. 32 Rn. 3). Hiervon **unberührt bleibt die Möglichkeit einzelner Gemeinderatsmitglieder ihr Auskunftsersuchen dem Gemeinderat zu unterbreiten, der dann darüber Beschluss zu fassen** hat, ob dem seitens des ersten Bürgermeisters bzw. der Verwaltung nachzukommen ist (Bay VGH am angegebenen Ort). Das Überwachungsrecht stellt ein **Informationsrecht** des Gemeinderats als Kollegialorgan bzw. seine Beauftragten gegenüber dem ersten Bürgermeister dar, kann also nicht unmittelbar gegenüber den Bediensteten ausgeübt werden. Der erste Bürgermeister ist allerdings nicht

gehindert, dem Gemeinderat bzw. seine Beauftragten entsprechende Möglichkeiten (z.B. die Teilnahme an Dienstbesprechungen, Befugnis zu unmittelbarer Kontaktaufnahme mit einzelnen Dienststellen usw.) zu eröffnen und dies durch Dienstanweisung mit für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder (Art. 40, 41) und Gemeindebediensteten (Art. 42, 43) verbindlicher Wirkung im Rahmen seiner Dienstaufsicht zu regeln (Art. 35 Abs. 2 S. 2 Ka WBG, Art. 43 Abs. 3, 37 Abs. 4 GO). Das Informationsrecht gemäß Art. 30 Abs. 3 schließt das **Recht auf Akteneinsicht ein** (zu unterscheiden von dem jedem Gemeinderatsmitglieds zustehenden Akteneinsichtsrecht hinsichtlich der Sitzungsniederschriften, Art. 54, Art. 3); zu etwaigen Beschränkungen des Information- bzw. Akteneinsichtsrechts Rn. 8.

Rn. 6

Aus dem Überwachungsrecht gemäß Art. 3 Abs. 3 folgt nicht unmittelbar ein Entscheidungsrecht (siehe dazu Art. 30 Abs. 2, 29). Das Überwachungsrecht berechtigt den Gemeinderat, von ihm beauftragte Mitglieder (vorbehaltlich einer Übertragung einzelner Befugnisse gemäß Art. 39 Abs. 2) oder einen von ihm eingerichteten Überwachungsausschuss nicht zu Eingriffen in den Kompetenzbereich des ersten Bürgermeisters. Die Einbeziehung kontrollierender Stadtratsmitglieder in die Verwaltungstätigkeit würde zu einer Vermischung von Verwaltung- und Überwachungstätigkeit führen, die letztlich der Überwachungsfunktion gemäß Art. 30 Abs. 3 abträglich wäre, da die Kontrolle nicht mehr unbefangen ausgeübt werden könnte. Bedenken gegen Einzelmaßnahmen oder Gepflogenheiten der Gemeindeverwaltung im Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters können regelmäßig nur gegenüber dem ersten Bürgermeister bzw. um Gemeinderat oder in einem Ausschuss beschlussmäßig zur Kenntnis gebracht werden. Meinungsäußerungen im Rahmen des Art. 30 Abs. 3 beauftragter Gemeinderatsmitglieder sowie Gemeinderatsbeschlüsse zu Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters sind für diesen nicht rechtsverbindlich. Art. 30 Abs. 3 gibt dem Gemeinderat keine Möglichkeit, in Angelegenheiten, die in der Entscheidungszuständigkeit des ersten Bürgermeisters liegen, die Berücksichtigung seiner abweichenden Ansicht zu erzwingen. Eine gewisse Ausnahme gilt allein insoweit, als der Gemeinderat befugt ist, für die laufenden Angelegenheiten im Sinne des Art. 7 30 Abs. 1 Nr. 1 Richtlinien aufzustellen (Art. 37 Absatz ein S. 2).

Rn. 7

Die Kompetenz des Gemeinderats Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung erstreckt sich auf das **Handeln sämtlicher Gemeindeorgane** (zu Überwachung der Ausschüsse siehe Art. 200 Abs. 3 S. 2), Dienststellen und Bediensteten, den eigenen und übertragenen Wirkungsbereich (Art. 7, 57; 8,58), die hoheitliche und wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde sowie die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung und damit auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens. Sie umfasst insbesondere auch die in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallenden laufenden Angelegenheiten gemäß Art. 7 30 Abs. 1 im Sinne eines Rechts auf Berichterstattung (im Gegensatz zur Entscheidungskompetenz, die selbstverständlich dem ersten Bürgermeister verbleibt, siehe Rn. 6). Der Gemeinderat besitzt dagegen keine Kontrollkompetenz über die Einhaltung der beamtenrechtlichen Verpflichtungen des Bürgermeisters gegenüber der Dienstaufsichtsbehörde (VGH Baden-Württemberg vom 22.02.2001, Verwaltungsblätter Baden-Württemberg 2002,196). Die Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse betrifft deren Vollzug durch den ersten Bürgermeister bzw. seiner Vertreter (Art. 36 Rn. 2). Bei Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Bedeutung eines Gemeinderatsbeschlusses entscheidet der Gemeinderat.

Rn. 8

Beschränkungen aus Art. 30 Abs. 3 folgenden Information- bzw. Akteneinsichtsrechts **können sich aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen** ergeben, wonach das „Nutzen personenbezogener Daten“ (zum Begriff vgl. Art. 4 Abs. 1 und 7 BayDSG) grundsätzlich **nur zulässig** ist wenn es zur **Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben** erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die Daten erhoben worden sind (Art. 17 Abs. 1 BayDSG). **Eine Nutzung für andere Zwecke liegt dabei unter anderem nicht vor, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen erfolgt** (Art. 17 Abs. 3 S. 1 BayDSG). Eine Information des Gemeinderats oder von ihm beauftragter über personenbezogene Daten ist damit zulässig, wenn sie zur

Wahrnehmung seiner Entscheidungs- oder Überwachung Zuständigkeit gemäß Art. 29 bzw. 30 Abs. 3 erforderlich ist (Schreiben des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 17.11.1999, FSt 200/162 und vom 14.02.2002, FSt. 2002/292).